

INHALT

- S.02 | 105. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Heiligendamm**
Verbraucherschutz und europäische Rechtsentwicklungen standen im Vordergrund
- S.03 | Bundesratsinitiative des Landes Berlin zur Schrottimmobiliens-Problematik**
Das Land Berlin startet Bundesratsinitiative zum besseren Schutz von Verbrauchern vor dem Erwerb von sog. Schrottimmobiliens.
- S.03 | Rechtsstaatsdialog mit Russland**
Bundesnotarkammer empfängt Delegation der Russischen Föderalen Notarkammer
- S.04 | Testamentsverzeichnisüberführung rückt näher**
Die Testamentsverzeichnisüberführung nach dem TVÜG beginnt konkrete Gestalt anzunehmen.
- S.04 | Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts**
Europäische Kommission führt eingehende Konsultation durch
- S.05 | Inkrafttreten der Erbrechtsverordnung**
EU-Erbrechtsverordnung führt zu grundlegenden Änderungen im Erbkollisionsrecht
- S.05 | Güterrechtsseiten unter www.coupleseurope.eu online**
Neues Internetportal informiert über Güterrecht in allen Mitgliedstaaten
- S.06 | Revision der Brüssel I-Verordnung im Europäischen Parlament verabschiedet**
Abschaffung des Exequatur-Verfahrens in revidierter Brüssel I-Verordnung
- S.06 | Zweites Ehemaligentreffen der Hospitanten**
Treffen der früheren Teilnehmer des Hospitationsprogramms in Köln
- S.07 | Europäischer Tag der Ziviljustiz in Magdeburg**
Diskussion von Wissenschaft und Praxis über das Vorhaben zur Einführung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts
- S.07 | Ergebnisse der Prüfungskampagne 2012/I liegen vor – Kampagne 2012/II angelaufen – Termine 2013/I bekanntgegeben**
- S.08 | Landesnotarkammer Bayern**
Die Landesnotarkammer Bayern stellt sich als dreizehnte Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.

105. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Heiligendamm

Verbraucherschutz und europäische Rechtsentwicklungen standen im Vordergrund

Auf der 105. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 26. Oktober 2012 in Bad Doberan-Heiligendamm standen unter anderem Personalfragen auf der Tagesordnung. Zur Nachfolgerin für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied Gerd-Walter *Jung* wählten die Vertreter einstimmig die amtie-



Vertreter aller Notarkammern tagten an der Ostsee

©Sabine Hügelland

rende Präsidentin der Notarkammer Berlin, Rechtsanwältin und Notarin Elke *Holthausen-Dux*. *Jung* wiederum wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates für die notarielle Fachprüfung bestimmt, der damit den derzeitigen Vorsitzenden Rechtsanwalt und Notar a.D. Burkhard *Scherrer* ablösen wird. Neben diesen personellen Angelegenheiten hatten die Vertreter zahlreiche fachliche Themen zu behandeln.

Verbesserung des Verbraucherschutzes

Unter anderem stand das sensible Thema der sog. Schrottimobilien-Problematik auf der Tagesordnung (s. auch S. 3 in diesem Heft). Vor dem Hintergrund der Affäre um den zurückgetretenen Berliner Justizsenator *Braun* ist Anfang des Jahres eine Diskussion über die Änderung der bestehenden Bestimmungen beim Immobilienerwerb entbrannt, um den Schutz der Verbraucher hierbei in ausreichendem Maße zu gewährleisten und zu verbessern. Die derzeit diskutierten Gesetzesänderungen (insb. die Änderung des § 17 Absatz 2a BeurkG) wurden daher intensiv beraten. Die Vertreter waren sich darüber einig, dass die Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist, welche für Beurkundungsgeschäfte mit Verbraucherbeteiligung bereits im derzeitigen § 17 Absatz 2a BeurkG vorgesehen ist, die absolute Regel sein muss, damit der Notar seiner Funktion als Verbraucherschützer hinreichend gerecht wird.

Zentrales Testamentsregister und Zentrales Vorsorgeregister

Auch die aktuellen Entwicklungen der beiden von der Bundesnotarkammer geführten Register (ZTR und ZVR) waren Thema bei der 105. Vertreterversammlung. Beim ZTR steht nun nach der überaus erfolgreichen Einführung des Registers der Beginn der Testamentsverzeichnisüberführung bevor (s. auch S. 4 in diesem Heft).

Europäische und internationale Rechtsentwicklungen

Im Bereich der europäischen und internationalen Rechtsentwicklungen bildeten der Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie (EG) Nr. 2005/36 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (BQ-Richtlinie) sowie die am 16. August 2012 in Kraft getretene Erbrechtsverordnung (zuletzt in *BNotK-Intern* 5/2011, S. 5) den Schwerpunkt der Beratungen. Ebenfalls Thema war die sog. CROBECO-Initiative der „European Land Registry Association“. Das Pilotprojekt hierzu, das derzeit in Spanien und den Niederlanden läuft, sieht bei grenzüberschreitenden Grundstücksgeschäften einen Austausch der Registerbehörden ohne Einschaltung des Notars vor. Das deshalb vom CNUE ins Leben gerufene Konkurrenzprojekt „EUfides“ sieht hingegen einen grenzüberschreitenden Immobilienverkehr unter Einbeziehung der Notare und elektronischer Medien vor. Die Initiative wurde auf der 105.

Vertreterversammlung mittels eines Filmes vorgestellt (abrufbar unter <http://www.notaries-of-europe.eu>).

Weitere Sachthemen

Weitere zentrale Themen der 105. Vertreterversammlung waren die Reform des Kostenrechts, die Aufgabenübertragung auf Notare und der elektronische Rechtsverkehr, insbesondere das elektronische Urkundenarchiv und der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen. Die Vertreterversammlung stellte ferner die Haushaltspläne der Bundesnotarkammer des Haushaltsjahres 2013 fest und bestellte die Rechnungsprüfer.

Bundesratsinitiative des Landes Berlin zur Schrottimmobiliën- Problematik

Das Land Berlin startet Bundesratsinitiative zum besseren Schutz von Verbrauchern vor dem Erwerb von sog. Schrottimmobiliën.

Die Vorwürfe gegen den um den Jahreswechsel zurückgetretenen Berliner Justizsenator wegen der Schrottimmobiliën-Affäre hat seinen Amtsnachfolger veranlasst, eine Diskussion über die Änderung der bestehenden Bestimmungen beim Immobilienerwerb anzustoßen mit dem Ziel, den Schutz des Verbrauchers beim Immobilienerwerb zu gewährleisten.

Hierzu hatte der Berliner Justizsenator *Heilmann* zum Jahresanfang zunächst einen „5-Punkte-Plan“ vorgelegt, um durch Aufklärung und Beratungspflichten vor dem Kauf von Immobilien den betrügerischen Handel mit überteuerten Objekten, sog. Schrottimmobiliën, einzudämmen. Im Einzelnen sah der vorgelegte „5-Punkte-Plan“ zum einen eine verbesserte Aufklärung beim Kauf von Immobilien vor. Zweitens sollte sichergestellt werden, dass ein Käufer den Entwurf des Kaufvertrages 14 Tage vor der notariellen Beurkundung in Händen hält; der Notar soll diesen Entwurf selbst übersenden. Den dritten Punkt bildete eine Pflicht des Verbrauchers zur Besichtigung des Kaufobjekts vor Vertragsabschluss. Weiter waren vor dem Kauf Gutachten über den tatsächlichen Wert des Kaufobjekts einzuholen. Zuletzt sollte der Käufer verpflichtet sein, sich vor Beurkundung des Kaufvertrages durch einen unabhängigen Dritten, d.h. die Hausbank, den Steuerberater oder die Verbraucherschutzzentrale, beraten zu lassen.

Der Justizsenator verfolgte die Thematik weiter und unterbreitete zur Justizministerkonferenz, die am 13. und 14. Juni 2012 in Wiesbaden stattfand, konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen, die einen verbesserten Schutz von Verbrauchern vor dem Erwerb von Schrottimmobiliën bewirken sollten. Diese Vorschläge fanden zwar im Vorfeld keine Mehrheit, so dass sie nicht Gegenstand der Diskussion auf der Justizministerkonferenz waren. Die Justizministerinnen und Justizminister der

Länder waren sich jedoch einig, dass Prüfbedarf hinsichtlich des Verbraucherschutzes beim Immobilienerwerb bestehe, und dass insbesondere dafür Sorge zu tragen sei, dass sog. Strukturvertriebe nicht die mangelnde Erfahrung von Käufern ausnutzen und ihnen dadurch nachhaltigen wirtschaftlichen Schaden zufügen. Die Justizministerinnen und Justizminister baten daher den Senator für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin, die Problematik zu prüfen.

Zur Wahrnehmung seines Prüfauftrages setzte der Berliner Justizsenator für den 7. August 2012 ein Staatssekretär-Treffen an, das die Verbesserung des Verbraucherschutzes mit Blick auf die Schrottimmobiliën-Problematik zum Thema hatte. An diesem Treffen haben Vertreter aus neun Bundesländern teilgenommen. Auch der Präsident der Bundesnotarkammer war zu diesem Treffen eingeladen. Die bei diesem Treffen diskutierten Reformvorschläge bildeten die Grundlage für die Bundesratsinitiative des Landes Berlin (BR-Drs. 619/12), die eine Änderung des § 17 Abs. 2a BeurkG sowie des § 50 Abs. 1 BNotO vorsieht.

Im Einzelnen sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäfts dem Verbraucher zwingend durch den Notar bzw. seinen Sozius zur Verfügung zu stellen ist; dies hat kostenfrei zu erfolgen. Die Zwei-Wochen-Frist in § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG bleibt weiterhin als Regelfrist auszugestalten. Bei Unterschreiten dieser Frist trifft den Notar eine Dokumentationspflicht in der Niederschrift. Ein wiederholter grober Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten des § 17 Abs. 2a BeurkG-E soll mit § 50 Abs. 1 Nr. 9 b) BNotO-E in den Katalog der Amtsenthebungsgründe aufgenommen werden. Der vorgelegte Gesetzesentwurf unterstreicht die verbraucherschützende Funktion der notariellen Beurkundung, indem er die Warn- und Schutzfunktion des notariellen Beurkundungsverfahrens aufgrund der dem Notar obliegenden Belehrungspflichten hervorhebt.

Rechtsstaatsdialog mit Russland

Bundesnotarkammer empfängt Delegation der Russischen Föderalen Notarkammer

Im Zuge der Weiterentwicklung eines Notarsystems im Gebiet der Russischen Föderation besteht seitens der Russischen Föderalen Notarkammer ein großes Interesse an den Systemen und Funktionen des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland. Im Rahmen der bewährten deutsch-russischen Kooperation empfing die Bundesnotarkammer am 22. und 23. August 2012 eine Delegation des „Center of Innovations and Information Technologies“ der Russischen Föderalen Notarkammer. Neben Fachgesprächen zur Einbindung des Notars in die Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs und der Register erhielt die Delegation durch den Besuch eines Notariats und des Handelsregisters am Amtsgericht Charlottenburg auch Einblicke in die Praxis des elektronischen Rechtsverkehrs.

Testamentsverzeichnis- überführung rückt näher

Die Testamentsverzeichnisüberführung nach dem TVÜG beginnt konkrete Gestalt anzunehmen.

Das europaweite Vergabeverfahren wurde mittlerweile abgeschlossen und der Zuschlag erteilt. Derzeit arbeitet die Bundesnotarkammer zusammen mit dem beauftragten Dienstleister an einem Feinkonzept für die Überführung der Verwahrungsnachrichten. Ab Juni 2013 sollen in einer Pilotierungsphase Verwahrungsnachrichten von ausgewählten Standesämtern abgeholt und in digitalisierter und strukturierter Form in das Zentrale Testamentsregister überführt werden. Von Juli 2013 an ist die Überführung der Verwahrungsnachrichten im Regelbetrieb geplant. Die Testamentsverzeichnisüberführung erfordert neben der technischen Anpassung und konzeptionellen Weiterentwicklung des Registers auch intensive Schulungen des mit der Überführung befassten Personals, da das Ausfüllen der „gelben Karteikarten“ nicht überall und zu jeder Zeit einheitlich und lehrbuchartig erfolgte. Teilweise können die erforderlichen Daten nur mit Spezialwissen über historische und regionale Besonderheiten korrekt erfasst werden. Bis zum Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung werden ca. 13,7 Millionen gelbe Karteikarten sowie ca. 3,5 Millionen in der Hauptkartei für Testamente erfasste Bilddateien in strukturierter Form ins Register überführt werden.

Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts

Europäische Kommission führt eingehende Konsultation durch

Die Europäische Kommission hat am 20. Februar 2012 eine eingehende Konsultation zur Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts eingeleitet. Europa brauche einen gesellschaftsrechtlichen Rahmen, der den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen und neuen Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld gerecht wird. Das Gesellschaftsrecht der EU sei für die Schaffung des Binnenmarkts von zentraler Bedeutung. Jetzt solle jedoch überprüft werden, ob der bestehende Rechtsrahmen noch den aktuellen Erfordernissen entspricht. Die Kommission hat daher im Internet ein Konsultationspapier veröffentlicht, um Stellungnahmen aller beteiligten Akteure einzuholen. Die Konsultation wurde in Form eines öffentlich zugänglichen Online-Fragebogens durchgeführt, wobei zwischen weitgehend vorformulierten Antworten ausgewählt werden konnte. Die Frist für die Einreichung von Beiträgen endete am 14. Mai 2012.

Worum ging es bei dieser öffentlichen Konsultation?

Im Rahmen der Konsultation wurden Beiträge sowohl zur allgemeinen Ausrichtung des europäischen Gesellschaftsrechts als auch zu möglichen konkreten künftigen Initiativen erbeten. Dabei wurden insbesondere folgende Fragen behandelt:

- Ziele und Anwendungsbereich des europäischen Gesellschaftsrechts – Welche Hauptziele sollte das europäische Gesellschaftsrecht haben? Werden die derzeitigen Vorschriften neuen Herausforderungen gerecht? In welchen Bereichen besteht Anpassungsbedarf?
- Kodifizierung des europäischen Gesellschaftsrechts – Sollten die vorhandenen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden, um den Rechtsrahmen zugänglicher und anwenderfreundlicher zu machen?
- Die Zukunft der Unternehmensrechtsformen auf europäischer Ebene – Welche Vorteile und Nachteile haben europäische Unternehmensrechtsformen? Sollten bestehende Rechtsformen überprüft werden? Wären alternative Instrumente sinnvoll?
- Grenzübergreifende Mobilität von Unternehmen – Was könnte getan werden, um die grenzübergreifende Verlegung eines Unternehmenssitzes zu erleichtern? Welche Vorschriften sollten gelten, wenn Unternehmen sich länderübergreifend in mehrere Einheiten aufspalten? Sollten die Regeln für internationale Unternehmenszusammenschlüsse überarbeitet werden?
- Unternehmensgruppen (d. h. Unternehmen unter gemeinsamer Leitung oder Beherrschung) – Besteht Handlungsbedarf auf EU-Ebene?
- Eigenkapitalregelung für europäische Unternehmen – Sollten die für das Eigenkapital geltenden rechtlichen Mindestanforderungen und die Vorschriften für die Kapitalerhaltung geändert und aktualisiert werden?

Beitrag der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat an der Konsultation mit einem Beitrag teilgenommen. Dabei wurde zunächst der in der Wissenschaft oftmals angeführten Idee des freien Wettbewerbs der Gesellschaftsrechte entgegengetreten. Zwingende Normen, welche Drittinteressen wie Gläubigerschutz, Minderheitenschutz oder der Transparenz von Anteilsverhältnissen dienen, können nicht zum Gegenstand einer freien Rechtswahl gemacht werden.

Ein im Interesse der Gesellschafter oder des Managements initiiertes Wettbewerbsverfahren würde zu einem „race to the bottom“ beim Schutz von Drittinteressen führen. Bezogen auf die Mobilität von Gesellschaften bedeutet dies, dass ein Wechsel der Rechtsform auch durch einen entsprechenden Wechsel des örtlichen Schwerpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit begleitet und gerechtfertigt werden sollte. Briefkastengesellschaften, wie

die in Deutschland immer noch häufig auftretende englische Limited sollten vermieden werden.

Bei einem anderen Thema, der Bedeutung der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) für die Senkung von Kosten für kleine und mittlere Unternehmen sowie für transnationale Konzerne, wurde darauf hingewiesen, dass die in Rede stehenden Kosten vor allem aus den unterschiedlichen Vorschriften im Bereich des Steuer-, Sozial- und Arbeitsrechts herrühren. In diesen Bereichen kann die SPE aber wenig Abhilfe schaffen.

Die nächsten Schritte

Ein Aktionsplan der Europäischen Kommission, in dem die nächsten Schritte im Bereich des europäischen Gesellschaftsrechts angekündigt werden, ist für Ende dieses Jahres zu erwarten.

Inkrafttreten der Erbrechtsverordnung

EU-Erbrechtsverordnung führt zu grundlegenden Änderungen im Erbkollisionsrecht

Am 16. August 2012 ist die EU-Erbrechtsverordnung in Kraft getreten. Sie wird ab dem 17. August 2015 auf alle Erbfälle Anwendung finden und die bisherigen kollisionsrechtlichen Regelungen in den Art. 25 und 26 EGBGB ersetzen; die Weitergeltung von bestehenden staatsvertraglichen Übereinkommen ist in Art. 75 ERBVO vorgesehen. Demnach wird in Zukunft grundsätzlich nicht mehr die Staatsangehörigkeit, sondern der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers über das auf den Erbfall anwendbare Recht entscheiden. Gleichzeitig erlaubt die ERBVO dem Erblasser, sein Heimatrecht zu wählen. Anders als im bisherigen Recht ist diese Rechtswahl nicht gegenständlich beschränkt.

Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses

Um die grenzüberschreitende Nachlassabwicklung zu erleichtern, wird ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) eingeführt, das auch bei der Geltendmachung der Rechtsnachfolge in öffentlichen Registern innerhalb der Europäischen Union helfen kann. Die zwingenden Vorschriften des mitgliedstaatlichen Registerverfahrens und der materiellrechtlichen *lex rei sitae* sind dabei stets zu beachten (Art. 1 Abs. 2 lit. k und l ERBVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 18). Aus diesem Grund sind dem deutschen Grundbuch unabhängig vom anwendbaren Erbstatut alle Urkunden vorzulegen, die nach deutschem Recht für die Eigentumsübertragung erforderlich sind. So müssen Vermächtnisnehmer stets die für die Vermächtniserfüllung erforderliche formgerechte Auffassung nachweisen. Gleiches gilt für den Erwerb unbeweglichen Vermögens durch einzelne Erben im Zuge der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft. Die technischen Einzelheiten der Gestaltung des ENZ werden

noch von der Europäischen Kommission auf der Grundlage eines eigenen Verfahrens festgelegt, an dem der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) beteiligt ist.

Die Annahme öffentlicher Urkunden

Öffentliche Urkunden auf dem Gebiet des Erbrechts werden nunmehr grenzüberschreitend angenommen (Art. 59 ERBVO). Die in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat. Soweit Einwände gegen die Echtheit der Urkunde geltend gemacht werden, erfolgt dies zwingend vor den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats. Darüber hinaus können vollstreckbare öffentliche Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt werden (Art. 60 Abs. 1 ERBVO).

Praxisrelevante Übergangsvorschriften

Die ERBVO hält umfangreiche Übergangsvorschriften bereit, um die Wirksamkeit von Testamenten und Erbverträgen, die vor Anwendbarkeit der ERBVO geschlossen werden, weitestgehend aufrechtzuerhalten. So bleiben vor dem 17. August 2015 errichtete Verfügungen von Todes wegen materiell und formell wirksam, wenn sie nach dem zum Zeitpunkt ihrer Errichtung anwendbaren Erbstatut, das alternativ nach dem IPR am gewöhnlichen Aufenthalt, einer Staatsangehörigkeit des Erblassers oder des angerufenen Gerichts berufen ist, wirksam waren. Sie sind darüber hinaus auch dann wirksam, wenn sie nach dem nach Maßgabe der ERBVO anwendbaren Recht wirksam sind (Art. 83 Abs. 3 ERBVO). Auch Teilrechtswahlen nach Art. 25 Abs. 2 EGBGB, welche die ERBVO selbst nicht mehr zulässt, bleiben wirksam, wenn die Rechtswahl nach dem Kollisionsrecht des Staates wirksam ist, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt der Rechtswahl hatte oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 83 Abs. 2 ERBVO).

Güterrechtsseiten unter www.coupleseurope.eu online

Neues Internetportal informiert über Güterrecht in allen Mitgliedstaaten

Anlässlich der halbjährlichen Sitzung des Europäischen Notariellen Netzes (ENN) in Prag stellte der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) am 8. November 2012 in Anwesenheit des Präsidenten der Tschechischen Notariatskammer, Notar Martin *Foukal*, und des Präsidenten des CNUE, Notar Tilman *Götte*, das neue Internetportal „Paare in Europa“ vor. Die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Justizkommissarin Viviane *Reding*, begrüßte das mit finanzieller Unterstützung der Kommission verwirklichte Vorhaben in ih-



Präsident
des CNUE.
Dr. Tilman Götte

rer Videobotschaft als gelungenen Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Rechtsraumes und zur Förderung der Unionsbürgerschaft.

Unter www.coupleseurope.eu können sich Rechtsanwender, aber auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger kostenlos über das in allen 27 Mitgliedstaaten geltende materielle Güterrecht informieren. Sämtliche Länderberichte stehen in 21 Amtssprachen zur Verfügung. Das Portal informiert unter anderem über die Ausgestaltung des Güterrechts, Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Güterständen, Güterrechtsoptionen für eingetragene Lebenspartnerschaften, erbrechtliche Auswirkungen des Güterstandes und über das nationale Güterkollisionsrecht. Die Vereinheitlichung des Güterkollisionsrechts für Ehe- und Lebenspartner ist derzeit Gegenstand von Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene (s. [BNotK-Intern 3/2011](#), S. 3). Mit den Güterrechtsseiten hofft der CNUE, auf den Erfolg der etablierten Erbrechtsseiten (www.successions-europe.eu) aufbauen zu können. Mehr als 600.000 Zugriffe auf das Erbrechtsportal belegen einen massiven Informationsbedarf der europäischen Öffentlichkeit an Rechtsinformationen zu zentralen Angelegenheiten des familiären Zusammenlebens.

Revision der Brüssel I-Verordnung im Europäischen Parlament verabschiedet

Abschaffung des Exequatur-Verfahrens in revidierter Brüssel I-Verordnung

Am 20. November 2012 hat das Europäische Parlament die zwischen Parlament, Rat und Kommission endverhandelte Revision der Brüssel I-Verordnung verabschiedet. Anders als bisher werden vollstreckbare Gerichtsentscheidungen und öffentliche Urkunden zukünftig in allen Mitgliedstaaten vollstreckbar sein, ohne dass es einer gesonderten Erklärung zur Vollstreckbarkeit im Vollstreckungsmitgliedstaat bedarf. In Anlehnung an die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Unibank (EuGH, Urt. v. 17.06.1999 – C-260/97) definiert die Verordnung öffentliche Urkunden nunmehr als „Schriftstücke,

die im Ursprungsmitgliedstaat als öffentliche Urkunde errichtet oder aufgenommen wurden und deren Beweiskraft sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und von einer Behörde oder einer anderen hierzu ermächtigten Stelle festgestellt wurde“. Die Neufassung der Verordnung leistet einen wesentlichen Beitrag zur erleichterten Zirkulation öffentlicher Urkunden in Europa



Dr. Buschbaum hält vor den Teilnehmern des Ehemaligentreffens seinen Vortrag „Die europäische Erbrechtsverordnung – ein Meilenstein auf dem Weg zur EU-Kollisionsrechtsharmonisierung.“

Zweites Ehemaligentreffen der Hospitanten

Treffen der früheren Teilnehmer des Hospitationsprogramms in Köln

Im Rahmen des 28. Deutschen Notartags (s. [BNotK-Intern Spezial 2012](#)) konnte sich die Bundesnotarkammer über den Besuch zahlreicher ehemaliger Hospitanten und Gastnotare in Köln freuen. Eingeladen waren alle Hospitantenjahrgänge und Gastnotare seit dem Start des Programms im Jahre 2000. Das zweite Ehemaligentreffen wollte wie sein Vorläufer im Jahr 2006 dazu beitragen, die im Zuge des Austauschs entstandenen Kontakte unter den Hospitanten und Gastnotaren weiter zu vertiefen. Neben Fachvorträgen im Rahmen des Notartags erwartete die Teilnehmer ein besonderes Rahmenprogramm, das zum Abschluss einen Besuch im Adenauer-Haus in Rhöndorf vorsah. Dort führte Herr Notar Konrad Adenauer aus Köln persönlich durch die Räume des Wohnhauses und vermittelte den Gästen einen ausgesprochen anschaulichen Eindruck vom Leben und Wirken seines Großvaters.

Das von der Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. organisierte Hospitationsprogramm wendet sich an deutschsprachige Notare und Notaranwärter aus den ost- und südosteuropäischen Staaten, die nach einem zentralen Einführungslehrgang in Bonn für eine Woche Einblicke in die deutsche Notariatspraxis bei einem Gastnotar erhalten. Die Bundesnotarkammer hofft wieder auf zahlreiche Meldungen von Gastnotaren, die auch im kommenden Jahr den Hospi-

tanten neben einem Einblick in die Praxis eine Unterkunft bieten können. Die nächste Hospitationsphase ist zwischen dem 17. und 21. Juni 2013 vorgesehen. Weitere Einzelheiten über das Hospitationsprogramm 2013 werden in Kürze durch ein Rundschreiben der Bundesnotarkammer bekanntgegeben.

Europäischer Tag der Ziviljustiz in Magdeburg

Diskussion von Wissenschaft und Praxis über das Vorhaben zur Einführung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts

Auf der zentralen deutschen Veranstaltung zum Europäischen Tag der Ziviljustiz diskutierten am 25. Oktober in Magdeburg Vertreter der Wissenschaft, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission sowie von betroffenen Berufsgruppen über Vorzüge und Nachteile des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (s. zuletzt [BNotK-Intern 2/2012](#), S. 7). Der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) wurde von Peter *Limmer*, Notar in Würzburg und Mitglied der Experten-Gruppe des European Law Institute vertreten, der das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Projekt begrüßte, jedoch auf maßgebliche Defizite des vorgelegten Entwurfs für die Kautelarpraxis hinwies. Im Rahmen der abendlichen Festveranstaltung referierte Frau Professor Angelika *Nußberger*, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, über die Auswirkungen der Straßburger Rechtsprechung auf das deutsche Recht. Die Notarkammer Sachsen-Anhalt und der CNUE waren mit eigenen Ständen in der Ausstellung anlässlich des Tages der Ziviljustiz vertreten und haben dem interessierten Publikum das Notarverzeichnis und das Erbrechtsportal vorgeführt.

PRÜFUNGSAMT
FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG
— BEI DER BUNDESNOTARKAMMER —

Ergebnisse der Prüfungskampagne 2012/I liegen vor – Kampagne 2012/II angelaufen – Termine 2013/I bekanntgegeben

Für die erste notarielle Fachprüfung des Kalenderjahres 2012, die im März 2012 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte und mit den mündlichen Prüfungen im August und Sep-

tember 2012 erfolgreich abgeschlossen werden konnte, liegt nunmehr eine vorläufige statistische Auswertung vor.

Die wichtigsten Zahlen im Überblick:

Anträge auf Zulassung gem. § 8 Abs. 1 NotFV	178	
Zulassungen gem. § 7a Abs. 1 BNotO	164	
Prüflinge in der schriftlichen Prüfung	159	
Zur mündlichen Prüfung geladene Prüflinge	129	
Prüflinge in der mündlichen Prüfung	129	
Bestandene Prüfungen	128	
Prüflinge, deren Prüfung mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid abgeschlossen wurde	160	
a) Bestandene Prüfungen	128	80,0 %
aa) Prüfungsgesamtnote „sehr gut“	0	0,0 %
bb) Prüfungsgesamtnote „gut“	4	2,5 %
cc) Prüfungsgesamtnote „vollbefriedigend“	24	15,0 %
dd) Prüfungsgesamtnote „befriedigend“	65	40,6 %
ee) Prüfungsgesamtnote „ausreichend“	35	21,9 %
b) Nicht bestandene/für nicht bestanden erklärte Prüfungen	32	20,0 %

In der Zwischenzeit hat bereits der zweite Prüfungsdurchgang des Jahres 2012 (2012/II) begonnen. Der schriftliche Teil fand vom 24. bis 28. September 2012 an vier verschiedenen Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats statt. 175 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben sich zur Prüfungskampagne 2012/II angemeldet, 159 haben die Klausuren angefertigt. Die mündlichen Prüfungen finden am 15. und 16. Februar sowie am 1. und 2. März 2013 in Berlin und an weiteren Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats statt.

In Heft 10/2012 der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ) hat das Prüfungsamt die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2013/I bekannt gegeben: Die Klausuren werden am 18., 19., 21. und 22. März 2013 geschrieben. Die Antragsfrist für die Zulassung zum Prüfungstermin 2013/I läuft noch bis zum 21. Januar 2013.

Weitere Informationen zur notariellen Fachprüfung und zum Prüfungsamt stehen auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bereit.

Landesnotarkammer Bayern

Die Landesnotarkammer Bayern stellt sich als dreizehnte Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.

Geschichte



Als Geburtsstunde des modernen Bayerischen Notariats gilt der 1. Juli 1862. Durch das an diesem Tag in Kraft getretene Bayerische Notariatsgesetz wurde das Notariatsrecht in Bayern erstmals einheitlich geregelt. Wesentliche Grundprinzipien dieses Gesetzes – maßgeblich beeinflusst durch das Ventöse-Gesetz von 1803 – haben bis heute nahezu unverändert Bestand. Da sich der Tag des Inkrafttretens dieses Jahr zum 150. Mal jährte, wird in Kürze eine Festschrift des Bayerischen Notarvereins erscheinen, die sich mit der Geschichte des Bayerischen Notariats befasst.

Vergleichsweise jung ist demgegenüber die Zeitgeschichte der Landesnotarkammer Bayern: Zeitgleich mit der Bundesnotarordnung am 1. April 1961 trat die „Verordnung über die Bildung der Landesnotarkammer Bayern“ in Kraft. Die Geschichte der Notariatskammern in Bayern geht gleichwohl weiter zurück. Mit dem Bayerischen Notariatsgesetz wurden zunächst noch sieben Notariatskammern in Bayern gebildet, denen insbesondere die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten oblag. Im Jahr 1918 wurden die Notariatskammern vom Justizministerium zu einer Institution „Vereinigte Notariatskammern“ zusammengeschlossen, bevor diese durch die Reichsnotarordnung von 1937 ihre Zuständigkeiten an die Reichsnotarkammer verlor. Nach dem Kriegsende oblag als Ersatz für die handlungsunfähig gewordene Kammer die Standesvertretung der bayerischen Notare einem vorläufigen Verwaltungsausschuss. Dieser sogenannte Notarausschuss erfüllte bis zur Errichtung der Landesnotarkammer Bayern sämtliche Aufgaben, welche die Reichsnotarordnung den Notarkammern übertragen hatte. Auf die bereits im Jahr 1952 in Aussicht gestellte gesetzliche Neuregelung auf Bundesebene, welche Voraussetzung für die Gründung der Landesnotarkammer Bayern war, mussten die bayerischen Notare allerdings noch knapp zehn Jahre warten.

Organisation und Aufgaben

Der Landesnotarkammer Bayern gehören sämtliche im Freistaat Bayern bestellten Notarinnen und Notare an. Mit derzeit insgesamt 488 Notarstellen bildet sie die größte Kammer hauptberuflicher Notare in Deutschland. Ihre Zuständigkeit umfasst die Bezirke der drei bayerischen Oberlandesgerichte Bamberg, München und Nürnberg. Bei einer Fläche von etwa einem Fünftel der Bundesrepublik (über 70.500 km²) und rund 12,6 Mio. Einwohnern kommt der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen auch in Randlagen besondere Bedeutung zu. Um diese sicherzustellen, sind neben den 350 Amtssitzen zusätzlich in 26 Ge-

meinden Geschäftsstellen eingerichtet; in weiteren 181 Orten finden Sprechtage statt.

Geführt wird die Landesnotarkammer Bayern von ihrem Vorstand als Kollegialorgan. Die acht Mitglieder wurden von der Kammerversammlung am 29. April 2012 teilweise neu gewählt, unter anderem der Präsident der Landesnotarkammer Bayern, Notar Dr. Andreas Albrecht aus Regensburg. Der Vorstand wird von der Geschäftsstelle in München unterstützt, an welcher neben dem Geschäftsführer Notarassessor Dr. Florian Meininghaus zwei bis drei Notarassessorinnen und -assessoren sowie fünf Mitarbeiterinnen beschäftigt sind.



Präsident der Landesnotarkammer Bayern
Notar Dr. Andreas Albrecht

Im notariellen Anwärterdienst befinden sich derzeit 21 Notarassessorinnen und 35 Notarassessoren, deren Ausbildung ebenfalls zu den Aufgaben der Landesnotarkammer Bayern zählt. Hierzu werden eine Vielzahl mehrtätiger Fortbildungsgänge sowie eintägiger Veranstaltungen durchgeführt. Aufgrund der Altersstruktur im bayerischen Notariat wurde die Zahl der Notarassessoren seit dem Höchststand von 105 Anwärtern im Jahr 2004 deutlich reduziert.

Die Landesnotarkammer Bayern gibt zudem die bereits im Jahr 1864 begründete Zeitschrift MittBayNot heraus, die sich mit Aufsätzen, aktueller Rechtsprechung, Entscheidungsanmerkungen und Buchrezensionen an die in der notariellen Praxis tätigen Personen richtet. Im Jahr erscheinen sechs Ausgaben mit einer Auflage von jeweils 3.390 Exemplaren.

Weitere Standesorganisationen

Weitere, für das Bayerische Notariat bedeutende Standesorganisationen sind die Notarkasse A. d. ö. R. sowie der Bayerische Notarverein e. V., beide mit Sitz in München. Zweck des Bayerischen Notarvereins ist die Förderung des hauptberuflichen Notariats im Tätigkeitsgebiet der Notarkasse, welches sich auf Bayern und das bis 1946 bayerische Gebiet links des Rheins, den Bezirk des OLG Zweibrücken, erstreckt. Der Bayerische Notarverein unterstützt die Landesnotarkammer Bayern unter anderem durch einen Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und dem Kammervorstand, durch die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen sowie durch die Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit und das Angebot von Serviceleistungen. Notarkasse und Bayerischer Notarverein sind zudem die beiden zentralen Einrichtungen, welche die bayerischen Notare und ihre pfälzischen Kollegen unter einem gemeinsamen Dach verbinden.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK **INTERN**